

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 10

ausgegeben am 18. Januar 1999

Gesetz

vom 19. November 1998

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz), LGBI. 1997 Nr. 60, wird wie folgt abgeändert:

Art. 53 Abs. 1

1) Wer in seinem Recht an der Marke oder an einer Herkunftsangabe verletzt oder gefährdet wird, kann vom Landgericht verlangen:

- a) eine drohende Verletzung zu verbieten;
- b) eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
- c) den Beklagten zu verpflichten, die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen, widerrechtlich mit der Marke oder der Herkunftsangabe versehenen Gegenstände anzugeben.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef